

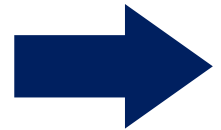
Zweitverwertungsrecht: Das nicht sehr rühmliche Ende einer quälend langen Geschichte. Oder geht es doch weiter?

UrhG

„Information als Vitamin für Innovation:
Schranken oder Lizenzen für Forschung und Lehre?“

Berlin 10. Okt. 2013

Rainer Kuhlen



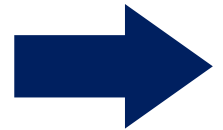
Zweitverwertungsrecht: Das nicht sehr rühmliche Ende einer quälend langen Geschichte. Wie soll es weitergehen?




„Information als Vitamin für Innovation:
Schranken oder Lizenzen für Forschung und Lehre?“

Berlin 10. Okt. 2013

Rainer Kuhlen



Eine 38er Chronologie

2005	Hansen Heckmann /Weber	
2006	Bundesrat	Dieses Recht kann nicht abbedungen werden Interesse der Hochschulen nach § 2 Abs. 7 HRG
2006	Bundesregierung	Ablehnung des Bundesratvorschlags
1/2007	Aktionsbündnis an Rechtsausschuss	»Mit öffentlichen Mitteln geförderte Forschung muss schnell frei zugänglich sein«
2008	Zweiter Korb	Ohne Änderung von § 38
	Bundestag	Auftrag an neue Regierung, eine Lösung für das Zweitveröffentlichungsrecht zu finden
6/2010	Berliner Rede BMJ-Ministerin	“Start” Dritter Korb
7/2010	BMJ Anhörung OA/Zweitv.	– breite Zustimmung – Skepsis BMJ
2/2011	Einigung Länder - Allianz	 10/12 neuer Vorschlag Bundesrat
2/2013	RefE Zweitverwertung	
4/2013	Bundesregierung	
6/2013	Bundestag	
9/2013	Bundesrat	
10/2013	Bundesgesetzblatt	

Es ist nicht immer das BMJ

§ 52a im ursprünglichen Referentenentwurf

(1) Zulässig ist, veröffentlichte Werke



**Keine Sonderregelung
für Schulen**

1. zur Veranschaulichung im Unterricht ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die mit der öffentlichen Zugänglichmachung im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen, soweit die Vervielfältigungen zu dem jeweiligen Zweck geboten sind.

So sah dann (und sieht immer noch) § 52a UrhG aus

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

neu (2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

neu (4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

**Und § 52a UrhG ist immer noch ein Provisorium, da befristet
jetzt bis Ende 2014**

Die neuere Geschichte beginnt wieder mit dem Bundesrat

"An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Sammlungen erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, sein Werk längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden."

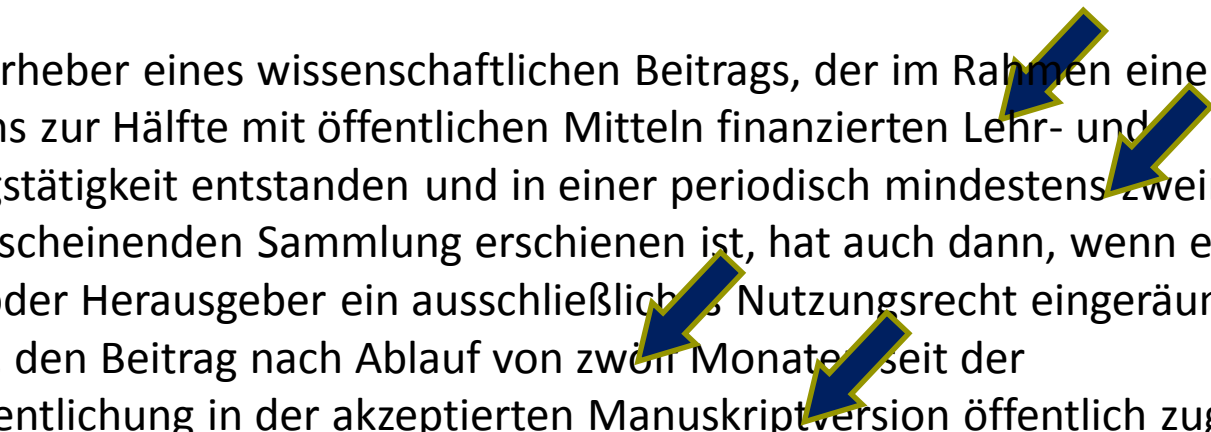
Regelungsvorschlag des Bundesrats vom 12.10.12

entsprechend eines zwischen den Ländern und der Allianz der Wissenschaftsorganisationen Anfang 2011 abgestimmten Vorschlags

Es ist zwar auch, aber nicht immer ganz das BMJ

BMJ-RefE
Stand
20.2.2013

„(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“



Trotzdem: Es ist nicht immer das BMJ

Beispiel Zweitverwertungsrecht

aus der
Begründung

Stand
20.2.2013

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass den Hochschulen nach § 2 Absatz 7 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) sowie nach den einschlägigen Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder auch die Aufgabe des Wissenstransfers übertragen ist. Daher haben die Unterhaltsträger der Hochschulen und Forschungseinrichtungen ein elementares Interesse daran, die mit erheblichem Einsatz von Steuergeldern generierten wissenschaftlichen Erkenntnisse einer breiten wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Verbreitung der Forschungsergebnisse zu verbessern.

Ist es die Bundesregierung oder wer sonst?

Das Recht wird nicht am Autor an sich festgemacht, sondern an der
Art der Finanzierung/Förderung des Werks

„(4) Der **Urheber** eines wissenschaftlichen **Beitrags**, der im Rahmen einer mindestens zur **Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit** entstanden und **in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung** erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag **nach Ablauf von zwölf Monaten** seit der Erstveröffentlichung in der **akzeptierten Manuskriptversion** öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies **keinem gewerblichen Zweck** dient. Die **Quelle der Erstveröffentlichung** ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“

“It is fascinating how many limitations one can place around an Open Access rule” – Alek Tarkowski (Polen) – C4C

Ist es die Bundesregierung oder wer sonst?

aus der
Begründung

Forschungstätigkeit, die im Rahmen der **öffentlichen Projektförderung** oder an einer **institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung** durchgeführt wird.

Stand
5.4.2013

"Der Anwendungsbereich ist auf diese Bereiche beschränkt, **da hier das staatliche Interesse an einer Verbreitung der Forschungsergebnisse besonders hoch ist**. Anders als bspw. bei der rein universitären Forschung ist es üblich, dass der Staat bei der staatlichen Förderung Vorgaben hinsichtlich der Ziele und der Verwertung der Forschung macht. Diese Differenzierung lässt sich mit dem unterschiedlichen Gewicht des staatlichen Interesses an der Verbreitung und Verwertung der Forschungsergebnisse begründen. [Sowohl] Die Projektförderung als auch die Tätigkeit an außeruniversitären Forschungseinrichtungen beruht auf programmatischen Vorgaben und Förderrichtlinien der Zuwendungsgeber, die damit den Erkenntnisgewinn in zuvor festgelegten Themenbereichen fördern wollen. Zu den Rahmenbedingungen dieser Förderbereiche gehören seit jeher Förderbestimmungen, die z.B. auch die Verwertung und Verbreitung der Ergebnisse regeln. Die erweiterten urheberrechtlichen Verwertungsmöglichkeiten sollen daher diesen Forschungsbereichen ermöglicht werden."

Im folgenden gehe ich nur auf das Problem der Ausklammerung der “normalen” Hochschulforschung ein

Was ist zwischen dem 20.2.13 und 5.4.13 passiert? Wer hat was wann gewusst oder wissen können?

Stellungnahmen zur RefE des BMJ sollten bis 3.3.2103 eingegangen sein

aus der Stellungnahme des Aktionsbündnisses vom **4.3.2013**

... hält das Aktionsbündnis die Beschränkung auf die „im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit“ entfallenden Werke nicht für zielführend. **Das Zweitverwertungsrecht sollte *allen* AutorInnen zugebilligt werden, unabhängig von der Art ihrer Beschäftigung und unabhängig von der Form der Finanzierung ihrer Arbeit.**

Völlig inakzeptabel wäre es, wenn die Begünstigungsbedingungen so interpretiert würden, dass sie nur die Ergebnisse öffentlich geförderter Forschungsprojekte betreffen. Das Aktionsbündnis bittet ausdrücklich um Klärung, dass der Regelungsvorschlag nicht auf Arbeiten aus Projektforschung beschränkt ist.

Was ist zwischen dem 20.2.13 und 5.4.13 passiert? Wer hat was wann gewusst oder wissen können?



aus der Stellungnahme des dbv vom 6.3.2013

„Die Begrenzung auf Beiträge, die mit mindestens 50 % durch öffentliche Mittel finanziert worden sind, stellt eine zu enge Begrenzung des Anwendungsbereichs der Vorschrift dar. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen **unabhängig von ihrer Finanzierung** besser sichtbar werden, da der **Urheber und nicht die Institution** im Vordergrund stehen sollte. **Das Quorum der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sollte daher gestrichen werden.**“

Was ist zwischen dem 20.2.13 und 5.4.13 passiert? Wer hat was wann gewusst oder wissen können?



Gemeinsame Stellungnahme der **Kultusministerkonferenz und der Allianz der Deutschen Wissenschaftsorganisationen** (Stand: 08.03.2013)

Der RefE wird grundsätzlich begrüßt, aber an verschiedenen Stellen kritisiert:
sollte **Zweitveröffentlichungsrecht heißen, Embargofrist zu lange, nur Zeitschriften nicht akzeptabel**

aber

Die Gefahr einer Ausgrenzung der normalen Hochschulforschung wurde nicht gesehen

wer hat da erfolgreich
Wirkung erzielt?

hätte man es wissen
können?

Im folgenden gehe ich nur auf das Problem der Ausklammerung der “normalen”
Hochschulforschung ein



Was ist zwischen dem 20.2.13 und 5.4.13 passiert? Wer hat was wann gewusst oder wissen können?

Ausgrenzung der normalen Hochschulforschung und Beschränkung auf öffentlich
geförderte Projektforschung und außeruniversitäre institutionelle Forschung

wer war erfolgreich?

Börsenverein des
deutschen Buchhandels

Lobbying der deutschen
Verlage mit Schwerpunkt
Geistes- und
Sozialwissenschaft
und
Schulbuchverlage

Die Bundestagsfraktion
der CDU/CSU

Was ist zwischen dem 20.2.13 und 5.4.13 und dann

28.6.2013 passiert?

Wer hat was wann gewusst oder wissen können?

Ausgrenzung der normalen Hochschulforschung und Beschränkung auf öffentlich geförderte Projektforschung und außeruniversitäre institutionelle Forschung

wer war erfolgreich?

**Börsenverein des
deutschen Buchhandels**

Das Zweitveröffentlichungsrecht gilt nach Einschätzung von Börsenvereins-Justiziar **Christian Sprang** allerdings nicht für Veröffentlichungen von Hochschullehrern und anderen öffentlich finanzierten Autoren, deren Publikationsvorhaben nicht auf einer gesonderten Forschungsförderung basieren.

daher

Kommentar von Sprang: „Mit diesem Ausgang werden die Interessen der Wissenschaftsverlage aller Voraussicht nach zumindest ansatzweise gewahrt. Es ist nicht davon auszugehen, dass Repositorien entstehen, deren Inhalte die Subskription von wissenschaftlichen Zeitschriften gefährden werden.“

Was ist zwischen dem 20.2.13 und 5.4.13 und dann 28.6.2013 passiert?

Ausgrenzung der normalen Hochschulforschung und Beschränkung auf öffentlich geförderte Projektforschung und außeruniversitäre institutionelle Forschung

wer war erfolgreich?

**Börsenverein des deutschen
Buchhandels**

hätte man es vorher wissen können?

Gesprächs zwischen Vertretern der Allianz der Wissenschaftsorganisationen und dem Börsenverein am 29. Oktober 2012 im BMBF

Vereinbarung zwischen Allianz und Börsenverein – nur bei Embargofrist
Differenzen

Wer hat was wann gewusst oder wissen können?

Vereinbarung zwischen Allianz und Börsenverein – nur bei Embargofrist
Differenzen

Top 3 Das Zweitveröffentlichungsrecht wird auf **Beiträge zu wissenschaftlichen Zeitschriften** beschränkt, die im Rahmen eines überwiegend steuerfinanzierten Forschungsprojekts entstanden sind.

Zu dieser Formulierung gab es einen Kommentar
– sicher von Seiten des Börsenvereins

Das Zweitveröffentlichungsrecht greift nicht aufgrund der Tatsache, dass ein Autor sein Geld hauptsächlich in einem steuerfinanzierten Anstellungsverhältnis verdient, sondern bezieht sich ausschließlich auf Ergebnisse von Forschungsprojekten, die einer gesonderten, überwiegenden Steuerfinanzierung unterliegen.

Was ist zwischen dem 20.2.13 und 5.4.13 passiert? Wer hat was wann gewusst oder wissen können?

wer war erfolgreich?

Lobbying der deutschen Verlage mit
Schwerpunkt Geistes- und
Sozialwissenschaft



Jürgen Hogrefe: Gefahr, „dass geistes- und sozialwissenschaftliche Datenbanken und Zeitschriften in deutscher Sprache allmählich verschwinden bzw. nur noch in ineffizienten staatlichen Publikationsstrukturen hervorgebracht werden können“ - <http://www.boersenblatt.net/598325/>

Projektforschung und institutionelle Forschung ist in den Geistes- und Sozialwissenschaften weitaus wenig Praxis als in den MINT-Fächern + Medizin

Zeitschriften in den MINT-Fächern + Medizin sind überwiegend (über 90%) in den Händen ausländischer Verlage

Was ist zwischen dem 20.2.13 und 5.4.13 passiert?

Wer hat was wann gewusst oder wissen können?

Ausgrenzung der normalen Hochschulforschung und Beschränkung auf öffentlich geförderte Projektforschung und außeruniversitäre institutionelle Forschung

wer war erfolgreich?

**Bundestagsfraktion
der CDU/CSU**

**Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft - Positionspapier der CDU/CSU-
Bundestagsfraktion** (Stand: 25. Juni 2012)

Stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion Michael Kretschmer und Dr. Günter Krings)

**„Zudem setzen wir uns für die Verankerung eines verbindlichen
Zweitveröffentlichungsrechts in den Förderrichtlinien für Autoren wissenschaftlicher
Beiträge im Internet ein.“**

Der Text geht dann aber weiter

**„Ziel ist es, dass öffentlich geförderte Forschungsprojekte nicht
ausschließlich in Verlagspublikationen veröffentlicht werden.“**

Gelesen und begrüßt wurde in der Öffentlichkeit damals in erster Linie die Formulierung
„Verankerung eines verbindlichen Zweitveröffentlichungsrechts“

Was ist zwischen dem 5.4. und 27.6.2013 passiert?

30.4.2013

Wissenschaftsorganisationen warnen anlässlich der Bundesratssitzung: Geplantes Zweitveröffentlichungsrecht diskriminiert Forscherinnen und Forscher an Hochschulen

Sie kritisieren „die geplante Einschränkung auf „Forschungstätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden“.

„Diese Benachteiligung ist unverständlich und widerspricht dem in den Hochschulgesetzen verankerten Auftrag zur Forschung an Hochschulen unter Nutzung der Grundmittel und zur Verbreitung von Wissen“, kritisiert Professor Dr. Horst Hippler, Präsident der Hochschulrektorenkonferenz und derzeitiger Sprecher der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen. **"Es entsteht der Eindruck, die Bundesregierung halte Forschung an den deutschen Hochschulen für zweitklassig."**

Was ist zwischen dem 5.4. und 27.6.2013 passiert?



5.6.2013

Stellungnahme der Allianz zum Zweitveröffentlichungsrecht - für den Rechtsausschuss des Bundestags

Die Allianz kritisiert ... die vorgesehene Einschränkung des neuen Rechts auf „Forschungstätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden“.

Damit würde Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Hochschulen das Zweitveröffentlichungsrecht verweigert, soweit ihre Forschung nicht überwiegend mit öffentlichen Drittmitteln finanziert wird.

Der Ausschluss weiter Teile der Hochschulforschung widerspricht dem Geist des Gesetzes. Das Zweitveröffentlichungsrecht muss dazu dienen, alle wissenschaftlichen Erkenntnisse, die aus öffentlich geförderter Forschung hervorgehen, frei zugänglich zu machen.

Was ist zwischen dem 5.4. und 27.6.2013 passiert?



Brief des Aktionsbündnisse an die **Bundeskanzlerin** – 18042013

Vor allem sollte die **Ausklammerung der Hochschulforschung zurückgenommen werden**, bevor der Entwurf in die parlamentarische Beratung geht. Eine derart weitreichende Ausgrenzung eines erheblichen Teils der Wissenschaft ist sicher auch nicht in Ihrem Interesse als ehemalige Wissenschaftlerin. Das Ziel sollte es doch sein, **jede mit öffentlichen Mitteln geförderte Forschung** so rasch wie möglich und auf vielfältigen Wegen der Öffentlichkeit frei nutzbar zugänglich zu machen, um die Forschung in Deutschland maximal zu unterstützen.

Brief des Aktionsbündnisse an die **Bundestagsausschüsse** – 31052013

Ausschluss der universitären Forschung vom Zweitverwertungsrecht sollte auf jeden Fall zurückgenommen werden.

Was ist zwischen dem 5.4. und 27.6.2013 passiert?



Am 27.6. 2013 wurde das Gesetz in zweiter und dritter Lesung verabschiedet (Drucksachen 17/13423, 17/14194, 17/14217) sowie die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe f auf Drucksache 17/14194 angenommen, indem der Bundestag die Bundesregierung auffordert:

1. Fördermöglichkeiten für OA Gold über Projektförderung zu schaffen
2. Fördermöglichkeiten zur Erstattung der Publikationskosten bei OA Gold zu schaffen
3. dazu beitragen, dass Öffentliche OA-Angebote mit freien Lizenzen versehen werden
4. Wissenschaftler durch Förderbestimmungen zu OA anzuhalten
5. den Zugang zu digital verfügbaren Dokumenten durch Vernetzung von Datenbanken und Repositories zu verbessern
6. dauerhafte Archivierung zu fördern
7. Anreize für OA dadurch zu schaffen, dass OA bei Begutachtungen und Berufungsverfahren honoriert wird
8. weitere Anpassungen zu prüfen, um das Urheberrecht wissenschaftsfreundlicher zu gestalten

Was ist nach dem 27.6.2013 passiert?

Empfehlung des Aktionsbündnisses vom 28.8.2013

an den Bundesrat, der von der Bundesregierung und vom Bundestag beschlossenen Regelung für **eine Zweitverwertungsrecht** durch Änderung von § 38 UrhG **nicht zuzustimmen**, sondern vielmehr den Vermittlungsausschuss anzurufen.

So weit bekannt, war dies die einzige Empfehlung an den Bundesrat, dem Gesetzesvorhaben nicht zuzustimmen.

Was ist nach dem 27.6.2013 passiert?



Sitzung des Bundesrats am 20.9.2013

Gemeinsam empfohlen der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Kulturfragen zu dem Gesetz keinen Antrag zu stellen, sprich: den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Entsprechend einer Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen heißt es:

Der Bundesrat stellt fest, dass § 38 Absatz 4 Satz 1 UrhG-neu, dessen Anwendungsbereich sich zumindest im Wege einer **verfassungskonformen Auslegung** auch auf das **gesamte, an den Hochschulen beschäftigte wissenschaftliche Personal** erstrecken muss, dem begünstigten Personenkreis ein vertraglich nicht abdingbares Recht auf Zweitveröffentlichung eröffnet.

Verlierer? – Gewinner?

Forderungen aus der Wissenschaft

Alle Wissenschaftler

Alle öffentlich finanzierten Wissenschaftler

Embargo 6 Monate und flexibel nach Disz.

Null-Embargo

Alle Werke

Alle Werke aus Sammelbänden, Periodika

Verlagsversion

Autorenversion nach Reviewing

Pre-Edit-Versio

Institutional Mandate

Realität im Gesetz

Embargo 12 Monate

Nur Werke aus ö. geförderter
Projektforschung oder
außeruniversitärer institut. Forschung

Artikel in Zeitschriften

Autorenversion nach Reviewing

Was ist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erwarten?

Juristen und Gerichte werden sich darüber streiten, ob der Anspruch des Bundesrats, die Formulierung „mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderte Forschungstätigkeiten,“ lasse **Raum für eine verfassungskonforme Auslegung** berechtigt und begründbar ist oder ob die Formulierungen in der Begründung des Gesetzes als **Ausdruck des Willens des Gesetzgebers** verbindlich sind.

wenn Letzteres

Verfassungsrechtler werden sich einige Gedanken machen müssen, ob die Zweiteilung der vom Recht begünstigten bzw. ausgeschlossenen Wissenschaftler auch als **Zweiteilung der Wissenschaftsfreiheit** verstanden werden (und das positive Publikationsrecht in welcher Form auch immer gehört zentral zu diesem Grundrecht) und ob eine solche Zweiteilung **grundgesetzkonform** ist.

Was muss geschehen, damit in der Zukunft nicht mehr Urheberrechtspolitik gegen die Wissenschaft gemacht werden kann?

➤ Informationelle Symmetrien fordern und erstellen

➤ Transparenz von der Politik anfordern - Informationsfreiheitsgesetz

➤ Vernetzung der Interessenvertreter für Wissenschaft

➤ Informationsaustausch mit allen Akteuren

➤ mit einer Stimme sprechen

➤ Rückmeldung zur Basis der Wissenschaftler, Verbreiterung der Basis

***Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit***

Attribution-ShareAlike 3.0 Unported (CC BY-SA 3.0)

You are free:

- to **Share** — to copy, distribute and transmit the work
- to **Remix** — to adapt the work
- to make commercial use of the work



Under the following conditions:



Attribution — You must attribute the work in the manner specified by the author or licensor (but not in any way that suggests that they endorse you or your use of the work).



Share Alike — If you alter, transform, or build upon this work, you may distribute the resulting work only under the same or similar license to this one.

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>

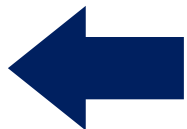
With the understanding that:

Waiver — Any of the above conditions can be **waived** if you get permission from the copyright holder.

Public Domain — Where the work or any of its elements is in the **public domain** under applicable law, that status is in no way affected by the license.

Other Rights — In no way are any of the following rights affected by the license:

- Your fair dealing or **fair use** rights, or other applicable copyright exceptions and limitations;
- The author's **moral** rights;
- Rights other persons may have either in the work itself or in how the work is used, such as **publicity** or privacy rights.





**Die folgenden Folien eventuell zur
Diskussion,
nicht Teil des Vortrags**

Im folgenden gehe ich nur auf das Problem der Ausklammerung der
“normalen” Hochschulforschung ein



Was ist zwischen dem 20.2.13 und 5.4.13 passiert? Wer hat was wann gewusst oder wissen können?

Stellungnahmen zur RefE des BMJ sollten bis 6.3.2103 eingegangen sein

Rainer Kuhlen in IUWIS 5.3.2013

Das Recht soll nur den Autoren von Werken zugebilligt werden, die zu mindestens
50% mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind.

Absurd würde es, wenn, wie es der **Börsenverein des Buchhandels** offenbar
gerade noch zugestehen will, nur Werke gemeint sind, die aus finanziert
Projektforschung entstanden sind. Das Recht muss für alle WissenschaftlerInnen
gelten. So hat es ja auch der derzeit noch geltende § 38 vorgesehen. Da ist im
ersten Absatz ohne Einschränkung nur von „Urheber“ die Rede..

Es ist nicht immer das BMJ – manchmal aber doch??

Zuweilen haben die Zuständigen im Bundesjustizministerium nur deshalb quasi wissenschaftsfreundliche Regulierungen in ihre Vorschläge aufgenommen ..., weil dieses zunächst einmal Vertreter der Wissenschaft ruhig stellen konnten – wohl wissend, dass im weiteren Prozesse der Aushandlung, z.B. im Rechtsausschuss, diese freundlichen Regelungen wieder revidiert würden.

So Elmar Hucko, bis Ende 2004 für das Urheberrecht im Bundesjustizministerium zuständig, auf einer Tagung in München im Beck.-Verlag am 22.6.2007

Trotzdem: Es ist nicht immer das BMJ

Beispiel Zweitverwertungsrecht

aus der
Begründung

Stand
20.2.2013

Mit der vorgeschlagenen Regelung erhält der Autor eines wissenschaftlichen Beitrags, **der überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde**, ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht, nämlich das Recht, seinen Beitrag erneut öffentlich zugänglich zu machen. Dies ist nach Satz 1 dann der Fall, wenn der Beitrag im Rahmen einer **mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit** entstanden ist.



Was ist zwischen dem 20.2.13 und 5.4.13 passiert? Wer hat was wann gewusst oder wissen können?

Stellungnahme des MPI München – Hilty et al. 3/2013

Die Gefahr einer Ausgrenzung der normalen Hochschulforschung wurde nicht gesehen

Die Stellungnahme weist aber auf ein Dilemma hin

Steht der gesamtwirtschaftliche Innovationseffekt wissenschaftlicher Werke im Vordergrund, so muss das Zweitveröffentlichungsrecht **in jedem Fall, d.h. unabhängig von der Finanzierung**, greifen.



Soll die mit öffentlichen Mitteln generierte Information allgemein zugänglich ist, so reicht nur Zweitveröffentlichungsrecht der Autoren geben, sondern man muss sie dazu *verpflichten*, nach der Erstveröffentlichung eine „open access“ Zweitveröffentlichung vorzunehmen.

